

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/8223 —**

**Vereinbarkeit des § 132 des Landeshochschulgesetzes von Mecklenburg-
Vorpommern vom 9. Februar 1994 mit dem Einigungsvertrag**

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat am 9. Februar 1994 ein Landeshochschulgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, S. 293) beschlossen, dessen § 132 festlegt, daß alle Professoren und Dozenten, die nach dem 9. November 1989 aus dem Dienst ausgeschieden sind, die Bezeichnung Professor, Dozent oder Hochschuldozent nur führen dürfen, wenn für sie ein Ehrenverfahren nach § 130 durchgeführt worden ist. Der Antrag war bis zum 31. Juni 1994 als Ausschlußfrist zu stellen. Die zentrale Personalabteilung soll dann feststellen, ob ein politisches Fehlverhalten vorliegt.

Die endgültige Entscheidung trifft die Kultusministerin. In Artikel 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages heißt es abschließend in bezug auf die DDR: „Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.“

1. Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß § 132 des Landeshochschulgesetzes dem Einigungsvertrag und damit Bundesrecht widerspricht?

Wenn nein, worauf stützt sich dabei die Rechtsauffassung der Bundesregierung?

§ 132 des Landeshochschulgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. S. 293) enthält Bestimmungen, die das Recht auf Führung der Bezeichnungen Professor, Hochschuldozent oder Dozent für diejenigen näher regeln, die nach dem 9. November 1989 aus dem Hochschuldienst ausgeschieden sind. Danach ist die Führung der genannten Bezeichnungen von der fakultativen Beantragung und Durchführung eines Ehrenverfahrens nach § 130 LHG abhängig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 19. Juli 1994 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Aus der amtlichen Begründung der Landesregierung zu § 132 LHG ergibt sich, daß hiermit keine Schlechterstellung der genannten Personengruppe gegenüber anderen Personengruppen beabsichtigt ist. Ziel der Vorschrift ist vielmehr, die Gleichbehandlung dieser Hochschullehrer mit den Hochschullehrern sicherzustellen, die nach dem 9. November 1989 im Hochschuldienst verblieben sind und sich deshalb einem Ehrenverfahren mit seinen möglichen Konsequenzen unterziehen mußten, zu denen auch die Aberkennung des Rechts auf Führung einer Bezeichnung gehören kann.

Einen Verstoß gegen den Einigungsvertrag vermag die Bundesregierung in dieser Vorschrift des Landesrechtes nicht zu erkennen.

Der Einigungsvertrag bestimmt in Artikel 37 Abs. 1: „In der Deutschen Demokratischen Republik erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weiter. In dem in Artikel 3 genannten Gebiet oder in den anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt. Rechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie besondere Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang. Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.“

Die Regelung in Artikel 37 Abs. 1 Satz 5 EV, nach der das Recht auf Führung akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel in jedem Fall unberührt bleibt, ist in dem vorliegenden Regelungszusammenhang dahin gehend auszulegen, daß dieses Recht nicht von einer Gleichwertigkeitsfeststellung abhängig gemacht werden darf.

Die Regelung enthält demgegenüber keine uneingeschränkte Garantie bestehender Führungsbefugnisse. Bei den Beratungen über den Einigungsvertrag war unstreitig, daß Artikel 37 EV die gemäß Artikel 70 GG bestehende Kompetenz der Länder hinsichtlich der Regelung der Führung akademischer Grade für künftige Regelungen unberührt läßt (vgl. Protokoll der 625. Sitzung des Rechtsausschusses des Bundesrates vom 5. September 1990, S. 10). Daher bleiben landesrechtliche Regelungen, die eine Aufhebung der Befugnis zur Führung von akademischen Berufsbezeichnungen, Graden und Titeln aus anderen Gründen als einer fehlenden Gleichwertigkeit der der Verleihung zugrundeliegenden Ausbildung, Prüfung oder beruflichen Tätigkeit vorsehen, unverändert zulässig.

2. Wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zur Gewährleistung des Einigungsvertrages zu tun?

Für die Bundesregierung besteht aufgrund der Vereinbarkeit der landesrechtlichen Regelungen mit dem Einigungsvertrag kein Anlaß, tätig zu werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333